



01.06.2011

CLAIRE-WALDOFF-STRASSE 7
10117 BERLIN

TELEFON : 030 / 31 80 72-05
TELEFAX : 030 / 31 80 72-42
arge@grundbesitzerverbaende.de
www.grundbesitzerverbaende.de

Berlin, den 20. April 2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - KSpG).

Die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzer sieht in dem jetzigen Gesetzentwurf, der vom Bundeskabinett am 13. April 2011 beschlossen wurde, zwar einige Verbesserungen im Vergleich zum Entwurf der Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft – **wir wenden uns jedoch weiterhin gegen eine Einführung der CCS (Carbon Capture and Storage) Technologie.**

Unabhängig von der Aufnahme einer Länderklausel zur Zulassung von Vorhaben zur CO₂ Endlagerung, sind zentrale Fragen im Zusammenhang mit CCS weiterhin ungeklärt:

Es ist völlig offen, ob es ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, in Deutschland CO₂ unterirdisch zu lagern. Die Speicherkapazitäten für das Kohlendioxid sind begrenzt. Konkurrenzen um die Nutzung der unterirdischen Räume zeichnen sich zwar bereits ab, zukünftige Konflikte können aber nach dem heutigen Wissensstand noch nicht hinreichend bewertet werden. Durch die Lagerung von CO₂ würden große Teile der unterirdischen Erdschichten für immer blockiert. Jede raumordnerische oder planerische Abwägung zugunsten etwa von Eignungs- oder Vorranggebieten für Geothermienutzungen werden unzureichend berücksichtigt. Auch die ökologischen Risiken der Lagerung von CO₂ sind noch weitgehend unerforscht. Es bestehen außerdem berechtigte Zweifel, ob es sich bei CCS im Vergleich zu anderen Klimaschutzoptionen um eine kosteneffiziente Lösung handelt.

Fest steht auf jeden Fall Folgendes: CCS ist keine Zukunftstechnologie! CCS dient nicht der Vermeidung von CO₂, sondern „bunkert“ den Schadstoff mit unabsehbaren Konsequenzen für nachfolgende Generationen dauerhaft im Boden.

Es geht bei CCS auch weniger um die Endlagerung von Kohlendioxid, als vielmehr um die Frage der Stromgewinnung, d.h. die zukünftige Stromversorgung Deutschlands. Und hier ist es, gerade im Hinblick auf einen schnelleren Ausstieg aus der Atomenergie, erklärtes Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben. Sicherlich brauchen wir für eine begrenzte Übergangszeit auch die „klassischen“ Energieerzeuger, wie z. B. Braun- und Steinkohlekraftwerke. Ein weiterer Ausbau der Kohlekraftwerke dient jedoch nicht einer klimafreundlichen und effizienten Energiepolitik. Die bessere Alternative wären Gaskraftwerke mit einer Kombination

aus Kraft-Wärme-Kopplung und der Ausbau erneuerbarer Energieanlagen plus des dazugehörigen Leitungsnetzes.

Weiter ist festzuhalten, daß CCS im Kern kein Projekt zur Reduzierung von CO₂ ist, sondern ein Projekt zur (relativen) Verringerung von stromproduktionsbedingtem erhöhtem CO₂-Anfall. Zudem dient CCS überwiegend dem unternehmerischen Interesse, da es für die Industrie kostengünstiger ist, CO₂ zu speichern als die nötigen Zertifikate über den Emissionshandel zu erwerben. Das hat auch die EU so gesehen und mögliche Befürchtungen bereits formuliert – CCS als Brückentechnologie mit der Neigung zu Fehlanreizen! Die EU betont ausdrücklich, daß die Technologie gerade nicht als Anreiz dienen sollte, den Anteil von Kraftwerken, die mit konventionellen Brennstoffen befeuert werden, zu steigern. (vgl. Ziff. 4 der Erwägungsgründe in der Richtlinie). Das wird von der Energiewirtschaft natürlich in Abrede gestellt. Jedoch steht fest, daß immer noch 40 % des Stroms in Kohlekraftwerken erzeugt wird und in den Energieszenarien die Kohle dank ihrer einfachen Verfügbarkeit weiterhin eine entscheidende Rolle spielen wird. Hier versucht nun die Energiewirtschaft, mit dem Bau von angeblich „kohlendioxidfreien“ Kraftwerken die Akzeptanz von CCS zu begründen.

Im Gegensatz zur **Energieversorgung** stellt die CO₂ Endlagerung auch keine Daseinsvorsorge dar. Rechtlich ist das verflüssigte CO₂ als Abfall (zur Beseitigung) zu bewerten und damit geht es bei CCS um ein Problem der **Abfallentsorgung**. Das für die Abfallentsorgung einschlägige Gesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, verbietet jedoch die dauerhafte unterirdische Speicherung (Ablagerung) von flüssigem Abfall!

Unabdingbar vor der weiteren Speicherung von CO₂ muß zunächst die Bewertung der Potentiale der Gesteinsschichten gemäß § 5 des Gesetzentwurfes vorliegen, bevor weitergehende Genehmigungen erteilt werden können. Da laut Auskunft des BMWi und BMU diese Bewertung erst **2011/2012** vorliegen wird, darf eine Genehmigung einer Speicherstätte, auch zu Demonstrationszwecken, keinesfalls vorher erfolgen.

Darüber hinaus fehlt den Gesetzesplänen zur Speicherung von CCS eine angemessene Gesamtplanung. Nur durch ein raumordnerisches Verfahren und eine planerische Abwägung zwischen den in Konkurrenz stehenden Nutzungsformen des Untergrundes wie z.B. Geothermie, Druckluftspeicher und Erdgasspeicher, aber auch die Berücksichtigung etwaiger Bodenschätze, können alle Nutzungsformen angemessen berücksichtigt werden.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass die immer wieder zitierte Notwendigkeit, die EU Richtlinie zur CO₂ Abscheidung und Speicherung in nationales Recht umzusetzen, eben gerade nicht verpflichtend die Einführung gerade dieses Systems bedeutet. Art. 4 der EU Richtlinie gibt den einzelnen Mitgliedstaaten das Recht, sich für oder gegen die Einführung von CCS zu entscheiden.

Weiterhin änderungsbedürftige Punkte im Einzelnen:

§ 10 Benutzung fremder Grundstücke

§ 10 regelt zwar, dass vor einer Untersuchung des Bodens die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen ist. Nicht berücksichtigt wird hier, dass sich eine Genehmigung zur Untersuchung des Bodens zur Speicherung von CCS über die bergrechtliche Genehmigung teilweise „erschleichen“ lässt. Mit der durch Vattenfall im Oktober 2009 in zweifelhafter Form erlangten bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Sole in Beeskow, die nur der Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung als Kohlendioxidspeicher galt, wurde das Eigentumsrecht der

betroffenen Grundeigentümer grob missachtet. Das Speicherrecht steht den Eigentümern zu und kann nicht ohne Absprache mit den Eigentümern von staatlichen Behörden an Dritte vergeben werden.

Wichtig wäre eine Vernetzung und ein Datenaustausch zwischen bergrechtlicher Genehmigungsbehörde und der zuständigen Genehmigungsbehörde nach dem Kohlendioxidspeicherungsgesetz, um derartige Untersuchungen nicht an den Rechten der betroffenen Eigentümer vorbei zu genehmigen.

Bei der Abwägung nach § 10 Abs. 5 (Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine verweigerter Zustimmung des Eigentümers auf Antrag zu ersetzen) ist auf keinen Fall das geforderte „überwiegende öffentliche Interesse“ mit dem Interesse der Energiewirtschaft an der Lagerung des von ihr produzierten Kohlendioxids gleichzusetzen!

§§ 30/31 Deckungsvorsorge/Nachsorgebeitrag

Die Übertragung der Pflichten des Betreibers auf den Staat bei Erfüllung der in §§ 30, 31 genannten Anforderungen nach 30 Jahren (ggf. gemäß § 31 II auch vor Ablauf dieser Zeit) ist viel zu kurz gegriffen. Prozesse, die zu einer Freisetzung von CO₂ aus der Ablagerungsstätte in die Biosphäre führen können, beanspruchen naturgemäß längere Zeiträume.

Auch wird mit der formalen Erfüllung der Anforderungen (abschließender Nachweis der Langzeitsicherheit) das Problem nicht gelöst. Eine umfassende finanzielle Verantwortung des Betreibers für alle Schäden, die nach der Übertragung der Pflichten auf die Allgemeinheit auftreten können, ist unbedingt zu fordern. Der in § 31 geregelte Nachsorgebeitrag, der lediglich die vorhersehbaren Kosten der Überwachung während der folgenden 30 Jahre decken soll, beinhaltet ein nicht zu unterschätzendes Kostenpotential für die öffentliche Hand und die Allgemeinheit. Es kann nicht sein, dass die Allgemeinheit für Schäden haften soll, die nach der Übertragung der Pflichten auftreten, dagegen der private Betreiber, der die Gewinne aus der Ablagerung des Kohlendioxids gezogen hat, von seiner Verantwortung befreit ist.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Regelung, die das jeweilige Bundesland, in dem der CO₂ Speicher liegt, unmittelbar in die Haftung nimmt. Da nach bisherigem Sachstand die geeigneten CO₂ Speicherkapazitäten eher im Norden als im Süden Deutschlands liegen – umgekehrt zur Lage der bedeutendsten CO₂ emittierenden Betriebe - führt es zu der nicht hinnehmbaren Situation, dass z. B. Brandenburg auf einmal vollständig für das CO₂ verantwortlich ist, das anderswo „kostenlos“, d. h. vom EU-Emissionshandel befreit, produziert wurde!

Offen bleibt auch eine mögliche Insolvenz der Betreiber! Die Frage wird nicht beantwortet, wie mit privaten Betreibern umgegangen wird, die Insolvenz anmelden oder aufgelöst werden (insbesondere zwischen der Stilllegung des Speichers § 17, und der Übertragung der Verantwortung nach § 31).

Hier wäre an die Möglichkeit eines zusätzlichen Fonds zu denken, in den alle Betreiber einzahlen, um im Fall der Insolvenz eines Betreibers die Überwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit zu verhindern.

Punkte, die spezifische Situation im Land Brandenburg betreffend:

- Im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Langzeitsicherheit (§ 13 I Nr. 2 / § 31 II) der zukünftigen Kohlendioxidspeicher stellt sich die Frage, wie es um die seismische/tektonische Sicherheit am Rande des Odergrabens steht? Wir bezweifeln, daß derzeit überhaupt eine nach Stand der Wissenschaft und Technik hinreichend sichere Prognose über Langzeitriskiken hier möglich ist.
- Dieser Punkt betrifft zwar alle Bundesländer, aber im besonderen Maß Brandenburg! Warum sollen sich Stromproduzenten wie Vattenfall aus dem System des Emissionshandels im Wege der CO₂-Speicherung verabschieden können? Der Emissionshandel wird dadurch konterkariert. Unternehmen, denen dieser Weg gestattet wird, entziehen sich der Belastung mit den tatsächlichen Kosten der Energiegewinnung und lasten diese der Allgemeinheit auf.
Drei Viertel der in Brandenburg anfallenden CO₂-Emissionen gehen auf das Konto der Vattenfall-Kohlekraftwerke in Südbrandenburg. Damit kann das Interesse von Vattenfall an der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid auch nicht zum geforderten überwiegenden „öffentlichen Interesse“ werden, das z. B. die verweigerte Zustimmung des Eigentümers gemäß § 10 ersetzen läßt!
- Mit Brandenburg als möglichem Standort eines Demonstrationsspeichers wird eine strukturschwache Gegend zusätzlich belastet. Warum nutzt Vattenfall nicht Lagerstätten im Off-shore-Bereich / außerhalb von Menschen bewohnter Gebiete oder z.B. auch unterhalb von wirtschaftlich nicht genutzten Naturschutzgebieten?
Es ist weiter nicht nachvollziehbar, warum ein Vorhaben in Brandenburg möglich sein soll, das in Schleswig-Holstein für nicht hinnehmbar gehalten wird?
- Wie wird gewährleistet, dass z.B. Vattenfall nicht schwunghaften Handel mit dem explorierten Lagerraum treibt und auf diese Weise auch noch Dritten die Entsorgung in Brandenburg ermöglicht?
- Der Rechtsschutz gegen das Vorhaben muss entsprechend der damit verbundenen Risiken besonders hoch ausgebildet sein. Keinesfalls kommt die derzeit diskutierte Verkürzung des Rechtsschutzes in Betracht.

Konsequenzen und Fazit:

Die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V. spricht sich mit Nachdruck gegen die Ausweisung von Gebieten für die dauerhafte Einlagerung von CO₂ in Deutschland aus.

Wir fordern, alle diesbezüglichen Gesetzesinitiativen zu unterbinden und abzuwarten, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sich aus den bisherigen Forschungsspeichern (z. B. in Ketzin/Brandenburg), bzw. den Pilotprojekten in Deutschland und der EU zum Ende des Jahres 2011 ergeben. Vor dem Nachweis, daß von einer endgültigen Lagerung keine Langzeitriskiken ausgehen, sind keine weiteren Speicher – auch nicht zu Demonstrationszwecken – zu genehmigen.

Neben den Punkten, die die Einführung von CCS (auch zu Demonstrationszwecken) zur Zeit verbieten, ist zudem festzustellen, daß in der Bevölkerung der Widerstand gegen eine dauerhafte Speicherung von CO₂ wächst. Nur eine vollständige Aufklärung über die Technologie, das Verfahren und über mögliche ökologische Risiken können die begründeten Ängste der betroffenen Grundeigentümer und Flächennutzer abbauen. Dazu sind die Erkenntnisse aus dem Betrieb der Forschungsspeicher bis Ende 2011 heranzuziehen - die Errichtung von Demonstrationsanlagen ist verfrüht. Diese Schlußfolgerung ziehen nicht nur Wissenschaftler der Schweizer-Energie-Stiftung. Auch in Deutschland bestätigt Prof. Dr. R. Emmermann, Geoforschungszentrum Potsdam, dass eine kommerzielle Nutzung der CCS Technik nicht vor 2020 möglich ist.